

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 12.11.2019
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Verbrauchsgebühr 2020 - 2021
Anlagen	2
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr $1,79 \text{ €/m}^3$

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 mit $1,79 \text{ €/m}^3$ betragen wird.

Die Grundgebühren wurden aufgrund solider Fixkostendeckung nicht neu kalkuliert und betragen weiterhin:

- Q3 = 4 (Haus) $4,01 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 10 (Haus) $4,37 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 16 (Haus) $5,65 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 25 (Groß) $35,51 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 63 (Groß) $40,43 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 100 (Groß) $49,54 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 25 (Verbund) $77,94 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 63 (Verbund) $95,43 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 100 (Verbund) $115,83 \text{ €/Monat}$

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Da die Gebührenhöhe unverändert bleibt, ist keine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

<u>1</u>
7
9
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 17.10.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchergebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11 der Anlage 1) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschildner finanziert werden.
5. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Stadt die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmer auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Tarifabnehmer auf

